

Rechtsreport

Schadenersatz bei unzureichender Aufklärung

Wer bei der Behandlung als Heilpraktikerin vom geschuldeten Standard abgeweicht und Patientinnen und Patienten nicht ausreichend aufklärt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) München entschieden.

Zwischen der Mutter des Klägers und der beklagten Heilpraktikerin bestand ein Behandlungsvertrag im Sinne von § 630 a Abs. 1 BGB. Inhalt der Behandlung war die fortlaufende Beratung der Patientin im Hinblick auf ihre Tumorerkrankung (Zervixkarzinom nach vorangegangener HPV-Infektion). Entgegen dem ausdrücklichen und eindringlichen Rat der behandelnden Ärzte entschied sich die Patientin, die schulmedizinische Behandlung, bei der sie gute Heilungschancen gehabt hätte, abzubrechen. Sie verstarb an ihrer Tumorerkrankung. Nach Meinung des OLG ist ein Schmerzensgeldanspruch des hinterbliebenen Kindes gerechtfertigt. Widerspreche bei einer todbringenden Krankheit eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker der zu behandelnden Person

bei deren Entscheidung zum Abbruch der schulmedizinisch indizierten Therapie (hier: Strahlentherapie) zugunsten einer nicht evidenzbasierten alternativmedizinischen Behandlung (hier: Horvi-Schlangengift-Therapie) nicht mit Nachdruck und wirke bei einer längeren Behandlungsdauer auch nicht jederzeit und wiederholt auf die Person ein, die schulmedizinisch indizierte Therapie fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, liege darin ein grober Behandlungsfehler wegen unzureichender therapeutischer Aufklärung. Es bestehen bereits Zweifel daran, ob die Beklagte hinreichend qualifiziert war, die naturheilkundliche Betreuung einer onkologisch erkrankten Patientin auch nur im Sinne einer Begleittherapie zu übernehmen. Weiter erscheine die Sinnhaftigkeit einer Horvi-Therapie von vorneherein zweifelhaft, da diese nicht nur keine evidenzbasierte Behandlungsmethode ist, sondern in der Fachliteratur für Heilpraktiker ausdrücklich davon abgeraten wird, sie bei onkologischen Patientinnen und

Patienten einzusetzen. Die Reaktion der Beklagten war der Situation nicht angemessen und sie hat es vorwerfbar unterlassen, die Patientin erneut und nachdrücklich auf die möglichen Folgen eines Therapieabbruchs, die Notwendigkeit der Fortsetzung der Strahlentherapie hinzuweisen. Dabei hätte sich die Mutter des Klägers nicht zwischen der medizinischen Behandlung und alternativen Behandlungsmethoden entscheiden müssen, sondern Letztere hätten begleitend fortgeführt werden können. Die unzureichende therapeutische Aufklärung sei ursächlich für den Tod der Mutter des Klägers geworden. Hätte die Beklagte die gesundheitliche Situation der Patientin zutreffend und übereinstimmend mit den behandelnden Ärzten geschildert und zur Strahlentherapie geraten, hätte genau das den Ausschlag dafür geben können, die gebotene Behandlung fortzuführen.

OLG München, Urteil vom 25. März 2021, Az.: 1 U 1831/18, anhängig BGH VI ZR 120/21
RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Übersicht der Berechnung von pandemiebedingt erhöhtem Hygieneaufwand nach GOÄ

Im Rahmen der Coronapandemie haben BÄK, PKV-Verband und Beihilfekostenträger eine Analogabrechnungsempfehlung zur „Erfüllung aufwendiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, je Sitzung“ veröffentlicht und – wie in der nebenstehenden Übersichtstabelle dargestellt – fortlaufend angepasst. In einem gesonderten GOÄ-Ratgeber wurden die ergänzenden Bestimmungen zu der Empfehlung wie „ausschließlich bei persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt“ und deren Einschränkungen sowie „nicht berechnungsfähig bei Leichenschau“ etc. ausführlich erläutert (Deutsches Ärzteblatt 2020; 117 (21):

Geltungszeitraum	Abrechnung	Veröffentlichung
rückwirkend seit 9. April 2020–30. September 2020	analog Nr. 245 GOÄ 2,3-facher Satz (14,75 Euro) <i>Erfüllung aufwendiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, je Sitzung</i>	Deutsches Ärzteblatt 2020; 117 (29–30): A-1460/B-1252
1. Oktober 2020–31. Dezember 2021	analog Nr. 245 GOÄ 1,0-facher Satz (6,41 Euro)	Deutsches Ärzteblatt 2020; 117 (41): A-1892 Deutsches Ärzteblatt 2021; 118 (13): A-691/B-583
1. Januar 2022–31. März 2022	analog Nr. 383 GOÄ 2,3-facher Satz (4,02 Euro)	Deutsches Ärzteblatt 2022; 119 (1–2): A-49/B-41

A-1132/B-952). Die letzte Empfehlung war befristet bis 31. März 2022; eine nochmalige Verlängerung konnte nicht vereinbart werden.
Dr. med. Anja Pieritz